

Anforderungsprofil

Kriminalitätsbekämpfung

Kriminalistik / Kriminaltechnik und Kriminologie

Robert Weihmann

a) Studium

Beim wissenschaftlichen Studium geht es um die Vermittlung von historischem Wissen aus überlieferter Literatur, um Hintergrundwissen, um aktuelles Wissen und um die Kenntnis von Ursachen.

Es sollen Zusammenhänge erkannt und verstanden werden, damit eine **eigene und sichere Urteilskraft** entsteht.¹

Ferner sollen Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und zur professionellen **Problemlösung** entwickelt werden.²

Es ist die **Berufsfähigkeit** zu vermitteln, die eine breite Berufsverwendung ermöglicht und die Studierenden befähigt, lebenslang methodisch richtig und selbstständig zu lernen.

¹ Kant, Über den Gemeingebrauch von Theorie und Praxis

² NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 25

Studieninhalte

- 1 Wissen über Ursachen und Erscheinungsformen³ der Kriminalität.
- 2 Wissen über die Historie der Kriminalistik⁴ und Kriminologie⁵, deren Methodik bei der Fallanalyse⁶ und der Deliktsanalyse⁷ an ausgewählten Delikten.
- 3 Beherrschen der tradierten kriminalistischen und kriminologischen Terminologie⁸ und anwenden der Grundsätze der „Intellektuellen Redlichkeit“⁹.
- 4 Wissen über die Historie des Strafverfahrens¹⁰ und dessen gesellschaftlicher Funktion.
- 5 Wissen über die Historie der Kriminalpolizei¹¹, deren grundgesetzliche Verankerung¹², über die Organisation der polizeilichen Verbrechensbekämpfung¹³ und über die praktizierte europäische Zusammenarbeit der Polizei¹⁴ und der Justiz¹⁵.
- 6 Wissen über die Historie des Beweisverfahrens¹⁶, der verdeckten Beweisführung¹⁷, der Beweisverbote¹⁸, der Funktion des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht¹⁹ und deren Zielsetzung im demokratischen Rechtsstaat²⁰.
- 7 Wissen über die kriminalistischen Methoden der Suche, der Sicherung und der Auswertung beim Personal- und Sachbeweis²¹, insbesondere Vernehmung²² und Tatortarbeit²³.
- 8 Wissen über die Historie der Präventionsmaßnahmen²⁴ und deren Netzwerke.
- 9 Wissen über den Opferschutz²⁵ als Aufgabe aller staatlichen Organe.

³ Lehrbuch: *Weihmann*, Kriminalistik für Studium und Praxis, Kapitel 15.5

⁴ Kapitel 1.2

⁵ Kapitel 1.2.11.4

⁶ Kapitel 5

⁷ Kapitel 24

⁸ Kapitel 1.2.7.1

⁹ Kapitel 1.3.7

¹⁰ Kapitel 19; *Hassemer*, Warum Strafe sein muss, Berlin 2009

¹¹ Kapitel 1.4

¹² *Maunz/Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 73, Rn. 157; Art. 87, Rn. 139

¹³ Kapitel 2

¹⁴ Kapitel 2.3.4

¹⁵ *Artkämper/Herrmann/Kruse*, Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, Münster 2008

¹⁶ Kapitel 3

¹⁷ Kapitel 14

¹⁸ Kapitel 3.3

¹⁹ Kapitel 3.8

²⁰ Kapitel 3.2

²¹ Kapitel 3.5, 4 und 5

²² Kapitel 14

²³ Kapitel 7 und 4

²⁴ Kapitel 21

²⁵ Kapitel 21.6.3, BVerfG in NJW 2006, Seite 751, Absatz 120

b) Aus- und Fortbildung

Leitlinien sind die Anforderungsprofile für kriminalpolizeiliche Funktionen.²⁶

Vermittlung von aktuellem Wissen und aktuellen Handlungsmustern zur praktischen Ausübung kriminalistischer Arbeit. Die **Berufsfertigkeit** steht dabei im Vordergrund.

Ausbildungsinhalte

Das sind überwiegend praktische Fertigkeiten, wie die Handhabung von technischen Hilfsmitteln bei der Spurensuche. Die Handhabung von Abformmitteln, Kontrastmitteln, Reaktionsmitteln, Bildaufzeichnungsgeräten und anderer technischer Hilfsmittel bei der Spurensicherung. Die Organisation und Handhabung des Spurenschutzes²⁷ und der Notsicherung²⁸. Aber auch das Zehn-Finger-Schreiben sowie der sichere Umgang mit Schusswaffen und mit Kraftfahrzeugen.

Es geht um Arbeitsabläufe, die Benutzung von Formularen, um Melde- und Informationswege sowie um das Einüben der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.²⁹

c) Anforderungsbreite

Das Anforderungsprofil gilt für alle Tätigkeiten in der Polizei: für den Streifendienst, die Verkehrspolizei und für die Kriminalpolizei. In allen Bereichen ist die Kriminalistik unverzichtbar. Es gibt auch keine Unterschiede für die ersten oder die letzten Polizei-Dienstjahre, denn es geht um die Suche nach Beweisen, die Sicherung von Beweisen und die Bewertung von Beweisen, vom ersten bis zum letzten Tag. Hier gilt es, die Verfahrensvorschriften genauestens einzuhalten, weil sonst Beweisverbote entstehen, die bis in die Gerichtsverhandlung hineinwirken. Das ist auch der überwiegende Grund, warum von den erwachsenen Personen, die die Polizei als Tatverdächtige ermittelt, mehr als die Hälfte nicht verurteilt werden kann.³⁰

Erst die Verwendung in Kriminalkommissariaten erfordert eine weiterführende Ausbildung. Führungspositionen verlangen neben dem kriminalistischen Wissen zusätzliche und andere Fähigkeiten, insbesondere Führungsfunktionen im höheren Dienst.³¹

²⁶ NRW-Innenminister *Behrens* (SPD) in: Streife/NRW 10/2001, Seite 16 [18]

²⁷ Kapitel 4.3.7

²⁸ Kapitel 4.3.7.3

²⁹ Kapitel 25.4

³⁰ Kapitel 3.7

³¹ Kapitel 25